

Antrag auf Verschiebung der Sperrfrist zur Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (z. B. Gülle, Jauche, Gärreste, Geflügelkot/-mist), ausgenommen Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost/Champost													
An den Geschäftsführer der Kreisstelle Heinsberg, Viersen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Kreise, Gereonstraße 80, 41747 Viersen Fax-Nr.: 02162 3706-92, E-Mail: vierten@lwk.nrw.de		<u>Hinweis:</u> Einreichungsfrist: 05.09.2025											
Antragstellerin / Antragsteller 		<u>Unternehmensnummer</u> <table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>											
Eingangsstempel													
Telefon:	Telefax:	<u>Hinweis:</u> Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird.											
Mobiltelefon	E-Mail												

Hiermit beantrage ich gem. § 6 Abs. 10 der Düngeverordnung (DüV) für die von mir bewirtschafteten **Flächen in den Kreisen Heinsberg, Viersen und in der Stadt Krefeld** eine Verschiebung der nach § 6 Absatz 8 der DüV geltenden Sperrfrist auf folgenden Zeitraum:

1.) auf Ackerland in den nicht mit Nitrat belasteten ¹ Gebieten zu

Winterraps, Zwischenfrüchten

(Aussaat bis 15.09. und Vorfrucht Getreide und Leguminosenanteil kleiner 50 %) ² oder zu

Feldfutter

(Aussaat bis 15.09. und Vorfrucht Getreide und Leguminosenanteil kleiner 50 %) ² oder zu

Wintergerste

(Aussaat bis 01.10. und Vorfrucht Getreide) ²

2.) auf Ackerland in den mit Nitrat belasteten ¹ Gebieten zu

Winterraps

(Vorfrucht Getreide und Nmin kleiner 45 in 0 bis 60 cm) ² oder zu

winterharten Zwischenfrüchten/Feldfutter mit Futternutzung

(Aussaat bis 15.09. und Vorfrucht Getreide und Leguminosenanteil kleiner 50 % und Futternutzung im Herbst) ²

für alle Ackerfeldblöcke auf die Zeit vom

15.09.2025 bis 15.01.2026

3.) auf Grünland, mehrjähriges Feldfutter

in den nicht mit Nitrat belasteten ¹ Gebieten auf die Zeit vom

15.10.2025 bis 15.01.2026

in den mit Nitrat belasteten ¹ Gebieten auf die Zeit vom

15.09.2025 bis 15.01.2026

¹
Die Einstufung der Feldblöcke nach Nitratbelastung sind über das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS abrufbar unter: <https://www.elwasweb.nrw.de>
(>> Karte >> Gebiete nach §5, §13a Düngeverordnung und §38a WHG >>
aktuell gültige Version der Gebiete nach § 13a Düngeverordnung >> mit Nitrat belastete Gebiete nach § 13a DüV (01/2025)
>> Betroffene Feldblöcke (Stand 9/2024) innerhalb der mit Nitrat belasteten Gebiete)

²
Alle Bedingungen müssen erfüllt sein.

Meine Betriebsflächen liegen in den folgenden Kreisen bzw. kreisfreien Städten:

Kreis / kreisfreie Stadt:		Prüfung Kreisstelle:
Kreis / kreisfreie Stadt:		Prüfung Kreisstelle:
Kreis / kreisfreie Stadt:		Prüfung Kreisstelle:
Kreis / kreisfreie Stadt:		Prüfung Kreisstelle:
Kreis / kreisfreie Stadt:		Prüfung Kreisstelle:

Bitte hier alle Kreise und kreisfreien Städte aufführen, in denen landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet werden! Von Seiten der Behörde erfolgt ein Abgleich mit dem Flächenverzeichnis des Sammelantrages 2025.

Hinweis:

Gem. § 6 Abs. 10 der DüV darf es bei Sperrfristverschiebungen zu keiner Sperrfristverkürzung kommen. Mit diesem Antrag wird eine Sperrfristverschiebung in den Kreisen Viersen und Heinsberg und in der Stadt Krefeld beantragt. Sofern im Betrieb Flächen **in einem anderen Kreis / in einer anderen kreisfreien Stadt** bewirtschaftet werden und dort im Jahr 2025 keine Sperrfristverschiebung angeboten bzw. beantragt wird, **so gilt für diese Flächen der frühe Sperrfristbeginn gem. dieser beantragten Genehmigung sowie das spätere Ende gem. der gesetzlichen Regelung (31.01.2026)**. Ansonsten wäre der Antrag abzulehnen, da der (betriebliche) Gesamtzeitraum, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, nicht verkürzt werden darf (§ 6 Abs. 10 DüV).

Begründung zur Sperrfristverschiebung:

Gemäß § 3 der DüV sind Aufbringungszeitpunkt und -menge bei Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sollten die Ausbringungsstermine für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff wie z. B. Gülle, Jauche, Gärreste und Geflügelkot/-mist möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen. Allerdings sind die Böden auf den von mir bewirtschafteten Flächen vor allem in feuchten Jahren zu diesen Terminen mit der schweren Ausbringungstechnik nicht bzw. nicht ohne Bodendruckschäden zu befahren.

Durch die Verschiebung der Sperrfrist können frühe Trockenphasen genutzt werden, um die genannten Düngemittel bodenschonend ausbringen zu können. Auf mittleren und schweren Böden besteht bei diesen Düngungsterminen kein nennenswertes Risiko von Stickstoffverlusten bis zum Einsetzen der Vegetation. Auf leichten Böden kann der Gefahr von Auswaschungsverlusten durch die Zugabe von Nitrifikationshemmern bei Ausbringungsterminen vor dem 1. Februar wirkungsvoll begegnet werden.

Insofern steht die Verschiebung der Sperrfrist im Einklang mit den Zielen des Bodenschutzes und trägt über eine bestmögliche Stickstoffausnutzung bei nicht vorhandenen Verlustrisiken den Zielen des Gewässerschutzes Rechnung.

Ich / Wir erklären, folgende Bedingungen einzuhalten:

- In der Zeit vom 16.01.2026 bis 31.01.2026 darf eine Ausbringung **auf Ackerland** nur erfolgen:
 - in nicht mit Nitrat belasteten Gebieten zu den folgenden Kulturen:
Winterraps, Wintergerste nach Getreide, winterharte Zwischenfrüchte mit Frühjahrsnutzung sowie Feldfutter,
 - in mit Nitrat belasteten Gebieten zu den folgenden Kulturen:
Winterraps, winterharte Zwischenfrüchte mit Frühjahrsnutzung sowie Feldfutter.

- Eine Düngung ist auf **Ackerland** nach der Ernte der Hauptfrucht 2025 nur bis zur Höhe des N-Düngebedarfs, maximal bis 60 kg/ha Gesamt-N oder 30 kg/NH₄-N möglich.

Einschränkung bezüglich der Ausbringung gem. § 5 Abs. 1 DüV sind zu beachten!

U. a. ist eine **Ausbringung auf gefrorenem Boden nicht zulässig**.

- Zu **Winterraps und Wintergerste** wird bei Ausbringung in der Zeit vom 16. bis 31.01.2026 auf leichten Böden ein Nitrifikationshemmstoff in der vom Hersteller empfohlenen Aufwandmenge eingesetzt. Der Begriff „leichter Boden“ wird wie folgt definiert:

Einteilung nach				
Bezeichnung	Kürzel	Kartieranleitung Bodenkunde	Bodenschätzung	Ackerzahl
Sand flachgründig Sand	S	S, Su2	S	< 40
Lehmiger Sand, Sandiger Schluff	IS sU	St2, SI2, SI3, Su3, Su4, Us, Uu	SI, IS	< 40

- Der Beginn der vorgezogenen Sperrfrist gilt für diesen Antrag für alle von mir / uns bewirtschafteten Flächen, die aus dem Flächenverzeichnis des Sammelantrages 2025 hervorgehen und in den Kreisen Heinsberg, Viersen und / oder der Stadt Krefeld liegen. Sofern die bewirtschafteten Flächen nicht im Flächenverzeichnis 2025 aufgeführt sind, ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass sich die Flächen in Eigenbewirtschaftung befinden (Pachtvertrag).
- Regelungen für Flächen in Wasserschutzgebieten:
Der Antrag wird unbeschadet der in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung getroffenen Regelungen gestellt. Auf Flächen, die in Wasserschutzgebieten liegen, werden alle in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung vorgegebenen Verbote, Genehmigungserfordernisse und/ oder sonstige Regelungen beachtet. Somit gilt die Wasserschutzgebietsverordnung vorrangig gegenüber diesem Antrag: bei entgegenstehenden Regelungen darf von der Sperrfristverschiebung kein Gebrauch gemacht werden.

Alle Vorgaben der DüV sowie der LDüngVO in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten.

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter vorhandenen gespeicherten Daten aus dem Sammelantrag für das Jahr 2025 gemäß Verordnung (EG) Nr. 2021/2115 für die Entscheidung über diesen Antrag herangezogen werden dürfen.

Datum

Unterschrift

Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. _____ Datum, Unterschrift Prüfer	vollständig ☐	plausibel ☐	gültig ☐	_____ Datum, Unterschrift Erfasser
--	--	--	---	---